

Steuerfalle „Betriebsaufspaltung“ bei gewerblichen Schutzrechten

Oftmals ist gar keine Absicht im Spiel – und dennoch kann es für Unternehmen richtig teuer werden

Im Konstrukt der Betriebsaufspaltung lauert ein steuerrechtlicher Fallstrick, der insbesondere für Unternehmer, die mindestens ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Design) im Privatvermögen halten, teuer werden kann.

Die Betriebsaufspaltung ist ein rein steuerrechtliches Konstrukt, das erhebliche und teilweise sogar fatale Auswirkungen auf die steuerrechtliche Praxis haben kann, wenn es unbeachtet bleibt und nicht erkannt wird. Nach Praxis der Steuerbehörden wird eine Betriebsaufspaltung viel öfter angenommen, als es den Unternehmern bewusst ist. Wird eine solche Betriebsaufspaltung – ebenfalls häufig unbewusst – beendet, so erfolgt eine Versteuerung, welche für den Unternehmer unerwartet zu einer erheblichen Steuerlast führen kann.

Insbesondere ist diese Thematik für die in der Praxis häufig gestellte Frage relevant, auf wen gewerbliche Schutzrechte angemeldet werden sollen. Diese Frage ist bei allen Schutzrechtsanmeldungen spätestens bei der Einreichung zu beantworten.

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Unternehmen, das sogenann-

te Besitzunternehmen, eine wesentliche Betriebsgrundlage an ein anderes Unternehmen, das sogenannte Betriebsunternehmen, zur Nutzung überlässt und eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen.

Eine Betriebsaufspaltung liegt beispielsweise vor, wenn ein Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH der Gesellschaft eine in seinem Besitz befindliche Betriebsgrundlage zur Benutzung überlässt. In der Praxis bedeutet dies häufig, dass das Schutzrecht auf den Geschäftsführer persönlich eingetragen ist und er dieses seiner Firma zur Verfügung stellt.

Das Bestehen einer Betriebsaufspaltung ist an die Voraussetzung einer sachlichen und einer personellen Verflechtung geknüpft.

Die sachliche Verflechtung ist dann gegeben, wenn das Besitzunternehmen (Geschäftsführer) dem Betriebsunternehmen (Firma) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage tatsächlich zur Nutzung überlässt. Eine wesentliche Betriebsgrundlage liegt dann vor, wenn

das Wirtschaftsgut, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse, zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich ist und für die Betriebsführung besonderes Gewicht besitzt. Mit Urteil vom 26.11.2009, Az.: III R 40/07, hat der BFH auch immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie beispielsweise Patente, Marken, Designs, Kundenstamm, etc. hierunter subsumiert, wenn die unternehmerische Tätigkeit der Betriebsgesellschaft in erheblichem Maße auf ihnen gründet.

Hinsichtlich der personellen Verflechtung ist darauf abzustellen, dass die Person(en), die hinter dem Betriebsunternehmen und dem Besitzunternehmen steht (stehen), einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen hat (haben) und auch in der Lage ist (sind), diesen Willen in beiden Unternehmen durchzusetzen. Hierfür ist es ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich, dass eine Beteiligungsidentität vorliegt.

Steuerrechtlich problematisch kann es werden, wenn es sich um eine unbeabsichtigte Betriebsaufspaltung und deren Beendigung handelt. Eine Betriebsaufspaltung ist dann beendet, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, folglich entweder die sachliche oder die personelle Verflechtung nicht mehr besteht. Eine

Beendigung der Betriebsaufspaltung hat nämlich zur Folge, dass die im Betriebsvermögen des früheren Besitzunternehmens enthaltenen stillen Reserven, auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen, aufzudecken und nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG zu versteuern sind (vgl. BFH, Urteil vom 05.02.2014, X R 22/12). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im vorbeschriebenen Fall der Gesellschaftergeschäftsführer als Geschäftsführer ausscheidet oder aber in Folge seines Todes die Rechtsnachfolge eintritt. In diesen Fällen wäre also dann beispielsweise die überlassene Marke entsprechend zu versteuern.

Interessant wird es aber nunmehr, wie ein entsprechendes Schutzrecht zu bewerten ist, da sich hieraus das zu versteuernde Einkommen ergibt. Weil die Bewertung von Schutzrechten schwierig ist, wenden die Steuerbehörden auch das sogenannte „Stuttgarter Verfahren“ an. Dabei handelt es sich um ein steuerliches Abstraktum, das mit tatsächlichen Gegebenheiten nichts zu tun hat. Das Stuttgarter Verfahren wird in der Wei-

se teilweise insbesondere bei gewerblichen Schutzrechten angewendet, indem man den Umsatz, den ein Unternehmen erzielt hat, auf die Marke und das Patent reflektiert, wenn darin die wesentlichen Betriebsbestandteile und Betriebsvermögen zu sehen sind.

Es sind Fälle bekannt, in denen eine Bewertung einer Marke mit dem zehnfachen Jahresumsatz, der mit den markenmäßig gekennzeichneten Produkten erzielt wurden, festgesetzt wurde. Bei einer Marke, die zugleich den Firmennamen darstellt, wurde der 10-fache durchschnittliche Jahresumsatz als Wert angesetzt. Somit kann es zu einem bösen Erwachen kommen, wenn eine dem Inhaber/Markeninhaber/Patentinhaber unbekannt Betriebsaufspaltung vorliegt und er diese nicht frühzeitig erkannt hat.

Sollten Sie ein solches mögliches „Problem“ in Ihrem Unternehmen oder bei sich privat schlummern haben, sollten Sie sich dringend einer eingehenden steuerrechtlichen Beratung unterziehen, um gegebenenfalls reagieren zu können.

Anzumerken ist, dass der BFH davon



Am Gängelband des Fiskus fühlen sich Unternehmer, wenn der Wert von Schutzrechten amtlich beziffert wird.

ausgeht, dass das Stuttgarter Verfahren nicht mehr zeitgemäß ist. Dennoch wenden Steuerbehörden dieses Bewertungsverfahren durchaus an, da es einfach und schnell zu Ergebnissen führt. Es bleibt festzuhalten, dass die Steuerbehörde nur Ihr Bestes will – nämlich Ihr Geld. ■

Dr. Alexandra Sperschneider, Patentanwältin
Jürgen Pröll, Rechtsanwalt



Der Schutzschild für Ihre Ideen,
Marken und Designs

Die Patenterie GbR –
Patent- und Rechtsanwaltssozietät
Lossaustasse 1, 96450 Coburg

www.die-patenterie.de

Wir, als national und auch international tätige **Coburger** Patent- und Rechtsanwaltssozietät, unterstützen Sie strategisch und beratend in allen Bereichen des **Gewerblichen Rechtsschutzes (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs)** sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln und etablieren wir Ihre individuellen Schutzrechtsstrategien, vertreten Sie in **Anmelde- und Erteilungsverfahren** und setzen Ihre Interessen, falls nötig, gerichtlich durch – so können Sie sich voll und ganz auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Unsere Qualitäten als **Mehrwert für Ihre tägliche Arbeit:**

- **Persönliche Beratung** bei Ihnen Vorort
- Hohe **Flexibilität**, auch bei kurzfristigen Anfragen
- **Zeit- und Kostenersparnis** durch Kompetenzbündelung von Patentanwältin und Rechtsanwalt

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail an coburg@die-patenterie.de oder telefonisch unter **09561 42 82 030**.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Alexandra Sperschneider LL.M.
Patentanwältin
European Patent Attorney



Jürgen Pröll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz